

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag.<sup>a</sup> JOHANNA MIKL-LEITNER  
HERRENGASSE 7  
1014 WIEN  
POSTFACH 100  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0888-II/2/b/2014

Wien, am 23. Dezember 2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Peter Pilz, Freundinnen und Freunde haben am 12. November 2014 unter der Zahl 3048/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage an mich betreffend „Raketenterror im Happel-Stadion“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Die Einlasskontrolle ist Aufgabe des Veranstalters/privaten Sicherheitsdienstleisters. Auf Grund laufender Ermittlungen ist anzunehmen, dass pyrotechnische Gegenstände unter Umgehung der Einlasskontrollen in das Stadion verschafft wurden.

**Zu Frage 2:**

Von der Landespolizeidirektion Wien wurde eine Verordnung gemäß § 41 Abs. 1 SPG erlassen, die es ermöglichte, Menschen vor dem Einlass zu durchsuchen (Kleidung und mitgeführte Behältnisse) und sie im Falle der Weigerung vom Zutritt zur Veranstaltung auszuschließen. Die polizeilichen Inspektionskräfte wurden bei den risikobehafteten Sektoren C und D (Rapid-Fans), sowie Sektor F 3 (Austria-Fans) verstärkt, um den Ordnerdienst bei den Einlasskontrollen unterstützen zu können. Hinter dem Einlassgitter wurde zusätzliches Personal des privaten Sicherheits- und Ordnungsdienstes positioniert, um das Hineinwerfen von pyrotechnischen Artikeln über die Absperrung in das Stadion zu verhindern.

**Zu Frage 3:**

Vom privaten Sicherheits- und Ordnungsdienst wurden bei den Sektoren C und D anlässlich der Eingangskontrollen zwei pyrotechnische Gegenstände bei Besuchern vorgefunden und abgenommen.

**Zu Frage 4:**

Keine.

**Zu Frage 5:**

Es wird gegen 74 Personen wegen 70 strafbarer Handlungen nach dem Strafrecht (§ 269 StGB: 60 Fälle; § 83 StGB: 2 Fälle; § 84 StGB: 3 Fälle; § 89 StGB: 2 Fälle; § 91 Abs. 2a StGB: 1 Fall; § 3g Verbotsgegesetz: 2 Fälle) ermittelt.

15 Personen wurden wegen 21 Verwaltungsübertretungen (verbotene Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gemäß § 39 Abs. 2 PyroTG 2010: 3 Fälle; Anstandsverletzung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 WLSG: 4 Fälle; Störung der öffentlichen Ordnung gemäß § 81 SPG: 7 Fälle; Aggressives Verhalten gemäß § 82 SPG: 2 Fälle; Missachten des Betretungsverbots gemäß § 84 Abs. 1 Z 5 SPG: 1 Fall; Bekleben eines Verkehrszeichens gemäß § 31 Abs. 2 StVO: 1 Fall; Verstoß gegen das Veranstaltungsgesetz gemäß § 32 Wr. Veranstaltungsgesetz: 1 Fall; und Verbreitung nationalsozialistisches Gedankenguts gemäß Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG: 2 Fälle) zur Anzeige gebracht.

**Zu Frage 6:**

Um 15:14 Uhr, unmittelbar nach Wahrnehmung der Bewegung von Rapid-Fans von ihrem Fansektor C/D via Sektor E Richtung Austria-Fan-Sektor F, wurden in der Nähe bereitgestellte Kräfte zum Brennpunkt Sektor E/F, 3. Rang, entsandt, um dort durch operative Maßnahmen die Situation zu befrieden. Im Zuge dieser Maßnahmen kam es zu Auseinandersetzungen mit gewalttätigen Fans, verbunden mit polizeilichen Zwangsanwendungen. Drei Minuten später war die Lage wieder stabil, sodass keine weiteren Zwangsmaßnahmen mehr erforderlich waren. Durch das rasche Zuführen der Einsatzkräfte und die dann verstärkt sichtbare Polizeipräsenz im Sektor E konnten weitere Auseinandersetzungen zwischen Rapid-Fans und Austria-Fans verhindert werden.

**Zu Frage 7:**

Weder Familien noch Kinder im Sektor E waren ohne polizeilichen Schutz. Als pyrotechnische Gegenstände vom Sektor F, 3. Rang, in den Sektor E geworfen wurden, wurde unverzüglich polizeilich eingeschritten.

Es ist seit Jahren in Anwendung der 3-D-Philosophie auch international geübte und bewährte Praxis bei polizeilichen Einsätzen in Fußballstadien keine Einsatzkräfte mehr in den Sektoren zu positionieren.

**Zu Frage 8:**

Keine.

**Zu den Fragen 9 und 10:**

Vor bzw. während des Spieles fanden keine Gefährderansprachen gem. § 49b SPG statt.

**Zu den Fragen 11 und 12:**

Da die Voraussetzungen des § 49c SPG bei keinem Fußballfan vorlagen, wurden bei diesem Spiel keine Meldeauflagen durchgeführt.

**Zu Frage 13:**

In Ermangelung einer gesetzlichen Ermächtigung zur Datenübermittlung an Vereine erfolgten keine derartigen Meldungen.

**Zu Frage 14:**

Die Polizei arbeitet seit Jahren erfolgreich mit den Vereinen zusammen. So wie die Polizei tragen auch die Vereine Verantwortung, die in ihren Bereich fallenden Möglichkeiten auszuschöpfen und auf friedliche Sportveranstaltungen hinzuwirken.

Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner

4 von 4	2875 AB XXV GP Absagebeantwortung c4tAq2YeaU3JhN718mb9Gt2t+INZqjsh3g1WVuPsfIMD1ifGRcWm/9qUL9n6jgb8GR ejNN1AQIXAoDgul0gDc6tESz8Z0Vf ps098/Ig8FB124xTmN2WJSRCz3bzG1YMqh4kaYh0Jj5XH Rthwp+VK9BvIqag1Pwm/x9z5C525Ey9Ah7okIX6onJmtzUbLTfEvIJ+LzKXWl+4vnsGWKB4xJX3xEz7F1zV9ZVETFUNEGiOa6mMZTrmCYrwHCFiwUGPVOxFvpl+L2w/HNsYOkFMHmWS/Cd hKocnDQ==	
	Datum/Zeit	2015-01-09T11:16:04+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	